

§ 33 T-EDJ 2004

T-EDJ 2004 - Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.01.2025

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der Prüfung eine Entschädigung für den Zeitaufwand und Verdienstentgang in Höhe von 23,50 Euro für jede angefangene Stunde. Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Personalstand des Amtes der Tiroler Landesregierung angehören, haben überdies Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

In Kraft seit 03.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at